



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

► [Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB)		
Studiengang	<i>Soziale Gerontologie</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sieben		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210, nach Anrechnung: 150 CP		
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2015		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	13	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	6	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2015 - 2023		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständiger Referent	Florian Steck		
Akkreditierungsbericht vom	04.09.2023		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	9
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	9
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	11
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	11
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	13
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	16
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	18
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	19
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	20
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	21
Besonderer Profilananspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	23
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	24
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	24
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	25
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	27
3 Begutachtungsverfahren	29
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	29
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	29

3.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	29
4	Datenblatt	30
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	30
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	32
5	Glossar	33

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) angebotene Studiengang „Soziale Gerontologie“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Blended-Learning gestütztes, berufsbegleitendes Teilzeitstudium konzipiert ist. Die Präsenz-Anteile sind in Blockwochen organisiert. Die KHSB wurde 1991 als erste katholische Fachhochschule in den ostdeutschen Bundesländern gegründet. Sie ist eine staatlich anerkannte kirchliche Fachhochschule für Sozialwesen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin. Sie verfügt über langjährige Erfahrung in Lehr- und Lernarrangements für beruflich Tätige und unterstützt Menschen auf besonderen Bildungswegen bei ihrer individuellen Berufs- und Karriereplanung. Die KHSB ist nicht in Fachbereiche bzw. Fakultäten gegliedert. An der KHSB sind im Sommersemester 2022 insgesamt 1.241 Studierende (davon 964 Studentinnen) immatrikuliert. Diese verteilen sich auf gegenwärtig acht Bachelor- und sechs Masterstudiengänge. Die Studierenden können im Studienverlauf die Weiterbildungszertifikate als Pflegeberater:in nach § 7a SGB XI oder zur Beratung Gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase nach § 132g SGB V ohne zusätzlichen Kostenaufwand erwerben.

Der Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Es werden außerhochschulische Kompetenzen im Umfang von 30 CP aus einer vorangegangenen, einschlägigen Berufsausbildung angerechnet, zudem werden weitere außerhochschulische Kompetenzen im Umfang von 30 CP aus einschlägiger beruflicher Praxiserfahrung angerechnet. Der gesamte Workload beträgt 6.300 Stunden. Er gliedert sich in 934,5 Stunden Präsenzstudium, 900 Stunden Praktikum und 3.565,5 Stunden Selbststudium. Für alle Studierenden werden 900 Stunden bzw. 30 CP im Rahmen der verpflichtend vorausgehenden Berufstätigkeit angerechnet. Die erforderliche Praxiserfahrung für die Anrechnung von weiteren 30 CP kann auch während des Studiums erbracht werden. Der Studiengang ist in 14 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind die allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife, ein allgemeines Zugangsrecht oder ein fachgebundenes Hochschulzugangsrecht sowie der Nachweis einer beruflichen Tätigkeit in einem gerontologischen Arbeitsfeld im Umfang von mindestens 50 % einer Vollzeitberufstätigkeit bei einem privaten (frei-gemeinnützigen bzw. privat-gewerblichen) oder öffentlichen Träger der Alten-, Sozial-, Gesundheits- oder Behindertenhilfe. Der Bachelorstudiengang legt den fachlichen Schwerpunkt auf die psychosoziale Situation von vulnerablen, chronisch kranken und jenen älteren Menschen, für die Konzepte von Unterstützung und Begleitung bislang noch weitgehend fehlen. Studierende der „Sozialen Gerontologie“ werden dafür qualifiziert, an der Lösung sozialer Probleme im Kontext von Altern und Beeinträchtigung mitzuwirken. Von besonderer Bedeutung sind neben originär gerontologischen Theoriebeiträgen (z.B. Theorien zum erfolgreichen Altern), sozialarbeitswissenschaftliche Konzepte wie

Lebensweltorientierung, Lebensbewältigung und Sozialraumorientierung. Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin hat mit dem Bachelorstudiengang „Soziale Gerontologie“ einen aus Sicht der Gutachter:innen gesellschaftlich hochrelevanten Studiengang etabliert. Die Absolvent:innen können neben der rein pflegerischen Versorgung alter und multimorbider Menschen umfassendere Versorgungskonzepte zum Erhalt einer größtmöglichen und möglichst lang anhaltenden Selbstbestimmung entwickeln und umsetzen. Die verpflichtende begleitende Berufstätigkeit und Praxisaufgaben tragen zu einem guten Theorie-Praxis-Transfer und zur insgesamt Praxistauglichkeit des Studiengangs bei. Die Integration der Weiterbildungszertifikate als Pflegeberater:in nach § 7a SGB XI oder zur Beratung Gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase nach § 132g SGB V machen die Absolvent:innen für Arbeitgeber:innen attraktiver, da sie verpflichtende und refinanzierbare Tätigkeiten ermöglichen. Die Gutachter:innen bewerten auch das Supervisionsangebot im Studiengang positiv und nehmen generell eine sehr hohe Zufriedenheit der Studierenden mit dem Studiengang, der Hochschule und den Lehrenden wahr.

Die Öffnung der Zugangsbedingungen und die Erhöhung des Online-Präsenz Anteils tragen weiter zur Flexibilisierung und Öffnung des Studiengangs bei. Die Gutachter:innen sehen die allseits gewünschte Durchlässigkeit des Bildungssystem im vorliegenden Konzept umgesetzt. Die Maßnahmen, welche die Hochschule ergriffen hat, um Studierenden ohne Abitur den Einstieg in das Studium zu ermöglichen, bewerten die Gutachter:innen positiv.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Soziale Gerontologie“ ist gemäß § 6 der Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Soziale Gerontologie der KHSB als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Davon werden 60 Credits durch Anrechnung außerhalb der Hochschule erworbener Kompetenzen erbracht, davon 30 Credits durch die Anrechnung einer einschlägigen beruflichen Praxiserfahrung (Modul 13) und 30 Credits durch die Anrechnung einer einschlägigen beruflichen Qualifikation bzw. einer erfolgreich bestandenen Einstufungsprüfung (Module VM1 und VM2). Die Regelstudienzeit für das Absolvieren der verbliebenen 150 CP beträgt sieben Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Modul „M 10 - Bachelorthesis“ (15 CP) ist die Abschlussarbeit (zwölf CP) enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich der Sozialen Gerontologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Soziale Gerontologie“ sind gemäß § 2 der Immatrikulationsordnung die allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife, ein allgemeines Zugangsrecht i.S.d. § 11 Abs. 1 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) oder ein fachgebundenes Hochschulzugangsrecht i.S.d. § 11 Abs. 2 BerlHG sowie der Nachweis einer beruflichen Tätigkeit in einem gerontologischen Arbeitsfeld im Umfang von mindestens 50 % einer Vollzeiterwerbstätigkeit bei einem privaten (frei-gemeinnützigen bzw. privat-gewerblichen) oder öffentlichen Träger der Alten-, Sozial-, Gesundheits- oder Behindertenhilfe.

Für die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen im Umfang von bis zu 60 CP (30 CP aus einer einschlägigen Berufsausbildung und 30 CP aus einer einschlägigen, mindestens zweijährigen Praxiserfahrung) hat die Hochschule eine detaillierte Richtlinie entwickelt. Diese Richtlinie sieht beim Fehlen der beiden Anrechnungsmöglichkeiten, eine Einstufungsprüfung bzw. eine Zugangsprüfung, respektive eine integrierte Zugangsprüfung vor.

1. Bewerber:innen, die über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung verfügen, können,

a) wenn sie über keine allgemeine oder keine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung (§ 2 Abs. 1 ImmaO KHSB) verfügen, diese Immatrikulationsvoraussetzung durch eine Zugangsprüfung nach § 7 AAO iVm der Richtlinie zu § 7 AAO erfüllen oder,

b) wenn sie keine dreijährige Ausbildung in der Altenpflege nach der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 26.11.2002, in der Gesundheits- und Krankenpflege nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 10.11.2003 oder in einem Pflegeberuf nach der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 02.10.2018 haben, eine Einstufungsprüfung ablegen, um die Anrechnung der 30 Credits für eine einschlägige berufliche Qualifikation gem. § 6 Satz 4 StuPO-BbSozGer-BA zu erlangen.

Fehlen beide Voraussetzungen, werden die Zugangsprüfung und die Einstufungsprüfung in einem einheitlichen Prüfungsverfahren (integrierte Zugangsprüfung) durchgeführt.

Gegenstand dieser Richtlinie sind die Einstufungsprüfung und die integrierte Zugangsprüfung.

2. Die Einstufungsprüfung oder die integrierte Zugangsprüfung setzen einen schriftlichen Antrag der:des Bewerber:in voraus, der zeitgleich mit den weiteren notwendigen Bewerbungsunterlagen eingereicht werden muss. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet.

Die:der Antragsteller:in hat vor Stellung des Antrags das Recht, eine Studienberatung in Anspruch zu nehmen.

3. Die Einstufungsprüfung und die integrierte Zugangsprüfung erfolgen unter Verantwortung des Prüfungsausschusses. Dieser kann die Vorbereitung der Prüfung an die:den Vorsitzende:n delegieren.

4. Die Prüfung wird von mindestens zwei Prüfer:innen abgenommen. Der Prüfungsausschuss bestimmt diese nach fachlicher Rücksprache durch Beschluss. Abweichend zu § 38 Abs. 2 der „Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen“ (AO-StuP) können nur hauptamtlich Lehrende als Prüfer:innen bestellt werden. Bei der integrierten Zugangsprüfung ist zusätzlich ein:e Bezugswissenschaftler*in, z.B. aus dem Bereich Recht, Politik, Soziologie oder Ethik hinzuziehen.

5. a) Die Einstufungsprüfung umfasst

- eine schriftliche Prüfung mit der Dauer von 150 Minuten und
- eine mündliche Prüfung mit der Dauer von 30 Minuten. Die Durchführung der mündlichen Prüfung ist auch als Gruppenprüfung bis maximal vier Prüflinge möglich. In diesem Fall dauert die Prüfung mindestens 20 Minuten pro Prüfling.

Die Teilnahme an der mündlichen Prüfung setzt das Bestehen der schriftlichen Prüfung voraus.

b) Die integrierte Zugangsprüfung umfasst:

- eine schriftliche Prüfung mit der Dauer von 180 Minuten und
- eine mündliche Prüfung mit der Dauer von 45 Minuten. Die Durchführung der mündlichen Prüfung ist auch als Gruppenprüfung bis maximal vier Prüflinge möglich. In diesem Fall dauert die Prüfung mindestens 25 Minuten pro Prüfling.

Die Teilnahme an der mündlichen Prüfung setzt das Bestehen der schriftlichen Prüfung voraus.

6. Den Studienbewerber:innen werden die Termine der Einstufungs- bzw. der integrierten Zugangsprüfung vom Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt.

7. Die Prüfer:innen legen die Inhalte der Prüfungen fest. Bei der Einstufungsprüfung sind die Inhalte der Module A und B Gegenstand der Prüfungen. Bei der integrierten Zugangsprüfung sind zudem die Kernvoraussetzungen für die Studierfähigkeit gem. Nr. 7 der Richtlinie zu § 7 AAO nachzuweisen.

8. Die Einstufungsprüfung bzw. die integrierte Zugangsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfer:innen die fachlichen handlungs- und theoriebezogenen Voraussetzungen, bei der integrierten Zugangsprüfung zusätzlich die Kernvoraussetzungen für die Studierfähigkeit als nachgewiesen erachten. Schriftliche und mündliche Prüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Eine Endnote wird nicht erteilt. Das Ergebnis der Prüfung wird der:dem Bewerber:in durch das Prüfungsamt mitgeteilt. Ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung besteht nicht.

9. Das Bestehen der Einstufungsprüfung oder der integrierten Zugangsprüfung vermittelt keinen Anspruch auf die Zulassung zum Studium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Soziale Gerontologie“ wird gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Soziale Gerontologie der KHSB der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 14 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zehn, zwölf oder 15 CP vergeben. Für die beiden Anrechnungsmodule „A“ und „B“ zur Anrechnung einschlägiger, beruflicher Qualifikationen werden jeweils 15 CP vergeben. Das Modul „13“ zur Anrechnung einschlägiger beruflicher Praxiserfahrung umfasst 30 CP. Bis auf ein Modul werden alle Module innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Präsenzzeit, Praxiszeit und Selbstlernzeit. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 32 der Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „Soziale Gerontologie“ umfasst 210 CP. Davon werden insgesamt bis zu

60 CP durch die Anrechnung einschlägiger Berufserfahrung und einschlägiger beruflicher Qualifikationen ersetzt. Im ersten und zweiten Semester werden zusammen 40 CP vergeben, im dritten und vierten Semester werden zusammen 30 CP vergeben, im fünften und sechsten Semester werden zusammen 45 CP vergeben und im siebten Semester 25 CP. Das Modul 12 „Akademische Identität entwickeln und professionsbezogen reflektieren“ zieht sich über den gesamten Studienverlauf und ist mit zehn CP belegt. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul „M10 - Bachelorthesis“ zwölf CP und für das begleitende Kolloquium drei CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 29 Abs. 4 der Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 6.300 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 934,5 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 900 Stunden auf Praxis und 3565,5 Stunden auf die Selbstlernzeit. Von den 934,5 Präsenzveranstaltungen werden ca. 40 % in Online-Präsenz organisiert und 60 % in Vor-Ort-Präsenz. 900 Stunden entfallen auf die anzurechnenden Module „A“ und „B“. Für Praxiszeiten werden CP vergeben (Modul „13“, 30 CP).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 9 Abs. 1 der Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 9 Abs. 4 der Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet.

Bei einer mindestens einjährigen Berufserfahrung im gerontologischen Praxisfeld werden 30 Credits (Modul 13) angerechnet. Die Berufserfahrung kann auch Verlauf des Studiums erbracht werden, in dem Fall wird sie rückwirkend angerechnet. Eine weitere Anrechnung von 30 Credits erfolgt für die einschlägige berufliche Qualifikation als Fachkraft in der (Alten)pflege bzw. Pflegefachfrau oder Pflegefachmann oder durch das Bestehen einer Einstufungsprüfung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Weiterentwicklungen (vgl. Sachstand § 14 „Studienerfolg“) des Studiengangs bewerten die Gutachter:innen durchweg positiv und dafür geeignet, das Nachfrageproblem des Studiengangs anzugehen. Insbesondere die Erhöhung des Online-Präsenz-Anteils und die Integration von zwei Weiterbildungszertifikaten, die für Träger verpflichtende und refinanzierbare Leistungen abdecken, sehen die Gutachter:innen hierbei als relevant.

Die Gutachter:innen haben einen durchweg guten Eindruck vom Studiengang gewonnen und halten das Modell für gesellschaftlich hochrelevant.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang orientiert sich am Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse, sowie am Basisfächerkatalog der Deutschen Gesellschaft für Gerontologie und Geriatrie.

Kernaufgabe der Sozialen Gerontologie ist das Erschließen interpersoneller, institutioneller und materieller Ressourcen. Sozialgerontolog:innen sollen durch ihr berufliches Handeln zum Erhalt von Autonomie und Teilhabe sowie der Wahrung der Würde älterer Menschen, auch in deren letzten Lebensphase, beitragen. Soziale Gerontologie als Handlungswissenschaft sieht den Menschen insbesondere in seinen sozialen Bezügen und Beziehungen. Sie knüpft nicht primär an spezifischen Defiziten oder Beeinträchtigungen, sondern an den im Individuum und der sozialen Umwelt vorhandenen Kompetenzen, Stärken und Ressourcen an.

Es gibt im Rahmen des Studiums die Möglichkeit, ein Weiterbildungszertifikat als Pflegeberater:in nach § 7a SGB XI oder ein Zertifikat zur Beratung Gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase nach § 132g SGB V zu erwerben. Das übergeordnete Ziel des Studiengangs besteht darin, die Studierenden zu befähigen, konstruktiv an der Lösung sozialer Probleme im Kontext von Altern und Beeinträchtigung mitzuwirken. Dafür erwerben sie Kompetenzen in der wissenschaftlich fundierten Anwendung gerontologischen Wissens, die sich aus sozial-, und gesundheitswissenschaftlichen sowie rechtlichen Erkenntnissen speisen. Ein weiteres zentrales Ziel ist die Herausbildung professioneller Reflexivität, die durch die Verknüpfung von theoretischem bzw. empirisch basiertem Wissen und eigener Praxiserfahrung angeregt wird. Studierende werden angeleitet, eine mehrperspektivische Sichtweise einzunehmen, (gesellschaftliche) Widersprüche aufzudecken, eigene Positionen zu entwickeln und Möglichkeiten und Grenzen akademischen Wissens zu reflektieren. Absolvent:innen des Studiengangs lernen, ihr fachliches Handeln theoretisch-methodisch zu begründen und Unterstützungsarrangements im Kontext von Multimorbidität und Pflegebedürftigkeit auf der Basis profunder Kenntnisse der rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen der Altenhilfe zu koordinieren.

Entsprechend dem Bachelorniveau des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse sowie dem Basisfächerkatalog der Deutschen Gesellschaft für Gerontologie und Geriatrie,

- verfügen die Absolvent:innen über grundlegende Kompetenzen in der theoretischen und angewandten Gerontologie und können ihr Wissen und Verstehen über die Breite des Fachgebietes nachweisen (vgl. die Module 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14);

- können die Absolvent:innen ihr fachliches Handeln theoretisch-methodisch begründen und Unterstützungsarrangements im Kontext von Multimorbidität und Pflegebedürftigkeit auf der Basis profunder Kenntnisse der rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen der Altenhilfe koordinieren (vgl. die Module 1, 2, 3, 4);
- verfügen die Absolvent:innen über die Kompetenz, ältere Menschen, ihre Angehörigen und weitere Akteur:innen, auch in prekären und krisenhaften Situationen, auf der Basis spezifischer Handlungskonzepte zielführend zu beraten (vgl. die Module 5, 6, 7);
- haben die Absolvent:innen den Zusammenhang zwischen wissenschaftlicher Theoriebildung, empirischer Forschung und Praxisentwicklung hergestellt und sich den Habitus eines:einer forschenden Praktiker:in angeeignet (vgl. die Module 1, 10, 14);
- können die Absolvent:innen flexibel auf neue Bedarfe reagieren, innovative Konzepte entwickeln und praxisgerecht implementieren (vgl. die Module 9, 10, 11);
- verfügen die Absolvent:innen über die Kompetenz, Mitarbeiter:innen unterer oder mittlerer Hierarchieebenen zu führen und auch gering qualifizierte Mitarbeiter:innen sowie Ehrenamtliche in ihrer Arbeit fachlich anzuleiten und zu begleiten (vgl. die Module 8, 9);
- haben die Absolvent:innen eine Haltung erworben, die es ihnen erlaubt, in einem von Beeinträchtigungen und Verlusten geprägten Feld den Blick auf Ressourcen und Potenziale zu richten und diese systematisch zu fördern (vgl. die Module 1, 2, 5, 11);
- haben die Absolvent:innen eigene Einstellungen und Haltungen zu Alter(n), Vergänglichkeit, Leiden, Tod und Sterben exploriert und deren Bedeutung für das eigene Praxishandeln reflektiert (vgl. die Module 2, 6, 7).

Der Studiengang qualifiziert die Absolvent:innen für die professionelle Arbeit in einer Vielzahl von Berufsfeldern zum Beispiel Pflege- und Gesundheitswesen, der Altenhilfe und Altenarbeit, der Kommunal- und Ministerialverwaltung sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Genese des Studiengangs, dem Berufsbild und der Zielgruppe des Studiengangs. Die Hochschule führt aus, dass der Studiengang aus dem PONTIS Projekt (Potenziale-nicht-traditioneller Studierender) hervorgegangen ist und zunächst aus Mitteln des Hochschulpaktes finanziert und anschließend mit Mitteln aus dem Zukunftspakt verstetigt werden konnte. Die Einrichtung des Studiengangs wurde politisch unterstützt, um die Akademisierung der gerontologischen Versorgung voranzubringen. Eine Veränderung des Hochschulgesetzes ermöglicht Studierenden ohne Abitur, aber mit Verankerung in der Praxis, ein Studium aufzunehmen. Der Studiengang bietet sich damit auch als Personalentwicklungsmaßnahme z.B. für Pflegekräfte an, die über die Arbeit im direkten pflegerischen Kontext in Beratungssettings und Leitungspositionen aufsteigen möchten. Die Hochschule bewirbt den Studiengang u.a. bei Trägern der Altenhilfe als Möglichkeit, Fachkräfte weiterzubilden und eine mögliche Bindung an den entsendenden Träger zu verbessern. Die im neuen Studiengangskonzept integrierten Weiterbildungszertifikate als Pflegeberater:in nach § 7a SGB XI oder zur Beratung Gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase nach § 132g SGB V rekurrieren auf Pflichten der Träger, die aus den entsprechenden Sozialgesetzbüchern resultieren und deren Umsetzung nachgewiesen werden muss. Die Absolvent:innen des überarbeiteten Studiengangskonzeptes bringen für die Träger damit weitere relevante Qualifikationen mit. Der Studiengang soll nicht primär Abiturient:innen ansprechen, sondern richtet sich an berufserfahrene Personen. Die erste Kohorte hatte einen Altersdurchschnitt von ca. 50 Jahre. Viele der Studierenden stammen aus der Pflege und suchen z.B. nach einer Kinderpause nach einer neuen Herausforderung und finden diese im vorliegenden Studiengang. Die Hochschule legt dar, dass sich die Zusammensetzung der Studierenden über die Kohorten hinweg flexibilisiert hat und durch die Öffnung der Zugangsbedingungen (vormals abgeschlossene Berufsausbildung verpflichtend) weiter flexibilisieren wird. Der Studiengang ist nicht einfach Soziale Arbeit für die Zielgruppe der älteren Menschen in der letzten Lebensphase, sondern macht Bereiche wie Menschen mit Behinderung im Alter, ethische Aspekte oder das Lebensende stark. Diese Aspekte gehen deutlich über das generalistische Studium der Sozialen Arbeit hinaus. Die Gutachter:innen können die Ausführungen der Hochschule gut nachvollziehen und halten den Studiengang für einen gesellschaftsrelevanten

Studiengang, in dem die Durchlässigkeit des Bildungssystem gelebt wird. Die Hochschule konnte auf eine Rückfrage der Gutachter:innen keine konkreten Zahlen zum Verbleib der Absolvent:innen vorlegen. Die Studiengangsleitung führt aus, dass in einem Forschungsfreiemester qualitative Befragungen der Absolvent:innen der ersten beiden Kohorten durchgeführt wurden. Die Absolvent:innen zeigten sich durchweg zufrieden mit der beruflichen Weiterentwicklung durch das Studium und die erworbenen Kompetenzen und Qualifikationen. Weitere Absolvent:innenstudien wurden bislang nicht durchgeführt (siehe auch Bewertung § 14 „Studienerfolg“).

Nach Einschätzung der Gutachter:innen stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvent:innen entsprechen den Erwartungen an einen Studiengang der Sozialen Gerontologie. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innen das Bachelor-Niveau ab.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Soziale Gerontologie“ ist berufsbegleitend organisiert. Eine einschlägige berufliche Tätigkeit im Umfang von mindestens 50 % VZÄ, parallel zum Studium, ist Voraussetzung für die Aufnahme in den Studiengang. Diese Konstellation ermöglicht, theoretisches Wissen und wissenschaftliche Kompetenzen eng mit beruflicher Praxis zu verknüpfen.

Das Curriculum ist grob in drei Phasen unterteilt, aus denen sich „phasenspezifische“ Qualifikationsziele ergeben: Die ersten zwei Semester dienen der systematischen Einführung in Grundlagen, Disziplinen und Gegenstandsbereiche der Gerontologie sowie der Auseinandersetzung mit Basisfertigkeiten wissenschaftlichen Denkens und Handelns. Im dritten bis fünften Semester werden die Herausbildung reflektierten Erfahrungswissens sowie die Relationierung von Theorie, Fachkonzepten und Praxis gefördert. Dabei erhalten die Studierenden die Gelegenheit, die erworbenen Handlungskompetenzen im Rahmen von Wahlpflichtmodulen in spezifischen gerontologischen Handlungsfeldern zu vertiefen. Im sechsten und siebten Semester werden die Studierenden befähigt, die Praxeologie im gerontologischen Handlungsfeld auf der Basis empirischer Forschungsmethoden konzeptionell weiterzuentwickeln.

Die Studieneingangsphase (Module 1 „Wissenschaftliche Theorien und Erkenntnisse rezipieren und anwenden“, 2 „Anthropologische, ethische und rechtliche Grundfragen des Alterns kennen und reflektieren“ und 3 „Individuelle Bedarfe identifizieren und (digitale) Interventionen ableiten“) dient der Einführung in die Soziale Gerontologie und ihrer disziplinären Verortung. Alter wird dabei explizit aus salutogenetischer und ressourcenorientierter Perspektive betrachtet, um die Studierenden für die im gerontologischen Praxisfeld häufig noch vorherrschende Prinzipien von Pathogenese und Defizitorientierung zu sensibilisieren. Über das gezielte Anknüpfen an die berufliche Erfahrung der Studierenden wird der Zusammenhang zwischen wissenschaftlicher Theoriebildung und Anwendungspraxis verdeutlicht. In einem tutoriell begleiteten Propädeutikum können die Studierenden sich in einem individuellen Lernprozess über zwei Semester mit Techniken wissenschaftlichen Arbeitens vertraut machen.

In der zweiten Phase des Studiengangs steht die Herausbildung reflektierten Erfahrungswissens sowie die Relationierung von Theorie und Praxis im Zentrum; fachliche Kompetenzen werden

gebahnt und in der begleiteten Umsetzung vertieft. Die Module 3 „Individuelle Bedarfe identifizieren und (digitale) Interventionen ableiten“ und 4 „Versorgungsstrukturen überblicken und Ressourcen erschließen“ thematisieren strukturelle Rahmenbedingungen, rechtliche Instrumente und Interventionsmöglichkeiten im Kontext von Krankheit und Beeinträchtigung im Alter. Darauf aufbauend werden die Studierenden zur Problem- und Ressourcenanalyse und der daraus resultierenden Auswahl und Initiierung von sozialgerontologischen Interventionen befähigt.

Im Zentrum der Module 5 bis 9 stehen die Vorbereitung, Erprobung und Evaluation kommunikativer Kompetenzen, die als zentrales Instrument professioneller Beziehungsgestaltung verstanden werden. Im Modul 5 „Ältere Menschen und ihr Umfeld unterstützen und beraten“ erhalten die Studierenden Gelegenheit, kommunikationstheoretische Überlegungen und spezifische Beratungsansätze in verschiedenen gerontologischen Settings zu realisieren. Dabei werden auch persönliche Grundhaltungen zum Thema „Helfen“ und die Wahrnehmung der Wirkung, die das eigene verbale und nonverbale Kommunikationsverhalten auf andere hat, reflektiert. Das Modul 6 „Menschen an ihrem Lebensende unterstützen und begleiten“ führt in die für den gerontologischen Auftrag relevanten Phänomene zu Sterbeprozessen, Tod und Trauer ein. Auf der strukturellen Ebene machen sich die Studierenden mit den rechtlich-organisationalen Rahmenbedingungen palliativgeriatrischer Angebote vertraut und analysieren diese kritisch. Sie entwickeln ihre psychosozialen Kompetenzen in der Kommunikation mit sterbenden Menschen und ihren Angehörigen weiter und erhalten die Gelegenheit, sich mit Grundfragen im Kontext von Endlichkeit, Leiden und Tod auseinanderzusetzen. Dazu werden sowohl biografische als auch kulturelle, ethische und religiöse Aspekte thematisiert.

Im Wahlpflichtmodul 7 „Koordination und Beratung in spezifischen Praxisfeldern umsetzen“ werden die im Modul fünf vermittelten Basiskompetenzen der Kommunikation und Beratung im Kontext handlungsfeldspezifischer Beratungsanlässe vertieft. Die Studierenden erhalten Gelegenheit, die erworbenen Kompetenzen in authentischen Beratungssituationen zu erproben und weiterzuentwickeln. Dabei erfolgt eine engmaschige Supervision des gesamten Beratungsprozesses von der Planung über die Durchführung bis hin zur Auswertung. Je nach gewähltem Schwerpunkt werden dabei zusätzlich reflexions- und handlungsleitende Wissensbestände aus Ethik und Recht bereitgestellt. Die Studierenden können je nach individueller Schwerpunktsetzung in Modul 7 eines der in den Studiengang integrierten Zertifikate erwerben (siehe § 11 „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“). Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich.

Im Modul 8 „Lebenslanges Lernen anregen, organisieren und begleiten“ eignen sich die Studierenden grundlegende Kenntnisse zu Lern- und Bildungsprozessen im Alter an und erhalten Gelegenheit, didaktisch-methodische Handlungskompetenzen zu entwickeln und zu erproben. Darüber hinaus machen sie sich mit dem Diskurs um Weiterbildungsstrategien im Zuge des gesellschaftlichen Wandels, insbesondere der Digitalisierung, vertraut.

In der letzten Studiengangsphase verbinden die Module 10 und 11 Ansätze von kritischer Gerontologie und empirischer Forschung mit sozialgerontologischer Praxeologie. Dabei stehen im Modul 11 „Vielfalt wahrnehmen und Räume eröffnen“ die kritische Analyse von Exklusions- und Diskriminierungsprozessen im gerontologischen Handlungsfeld sowie die Befähigung zu einer darauf basierenden konstruktiven Weiterentwicklung der Praxis im Zentrum. Im Modul 10 „Innovationen auf der Basis empirischer Forschungsmethoden konzipieren und planen“ werden die Studierenden mit dem notwendigen Handwerkszeug zur Planung und Begründung von Innovationen im gerontologischen Praxisfeld ausgestattet. Sie erhalten die Gelegenheit, Methoden der empirischen Sozialforschung anhand selbst gewählter Fragestellungen aus dem eigenen Praxiskontext zu erproben. In Kleingruppen entwickeln sie eine Fragestellung, entwerfen ein Forschungsdesign und setzen es methodisch um. Auf diese Weise realisieren sie einen (Pilot)forschungsprozess, bei dem die empirisch basierte Formulierung und Begründung von Innovationsbedarfen in der Praxis im Vordergrund stehen. Auch das Bachelormodul eröffnet Profilierungsmöglichkeiten und bietet den Rahmen für die wissenschaftlich fundierte Bearbeitung von praxisrelevanten Fragestellungen mit persönlich-fachlichen Akzentsetzungen.

Auf das Modul 13 „Berufliche Kompetenzen“ (30 CP) werden außerhochschulische Kompetenzen angerechnet. Dafür müssen die Studierenden entweder über eine einjährige, einschlägige Berufserfahrung vor Aufnahme des Studiums verfügen oder sich die studienbegleitende Berufstätigkeit im Umfang von 30 CP anrechnen lassen.

Insbesondere die Module 5, 6, und 7 haben die Weiterentwicklung von in der beruflichen Praxis bereits erworbenen kommunikativen und psychosozialen Kompetenzen zum Ziel. Dabei wird der Praxiskontext der Studierenden genutzt, um Handlungskonzepte in den Bereichen Begleitung, Beratung und Bildung in authentischen Situationen umzusetzen. Es ist, vornehmlich im Bereich der Realisierung psychosozialer Interventionen, eine Praxisbegleitung seitens der Hochschule notwendig. Diese erfolgt im Rahmen einer engmaschigen Supervision sowie anhand von (video-basiertem) Coaching. Die Supervision wird von externen Supervisor:innen durchgeführt, die nach einem Anerkennungsverfahren von der Hochschule als Supervisor:innen zugelassen werden. Die Studierenden haben im 5. bis 7. Semester eine praxisbegleitende Supervision in Höhe von jeweils ein bzw. zwei Semesterwochenstunden, dies entspricht drei bis vier Sitzungen pro Semester.

Der Studiengang verknüpft Anteile von Vor-Ort-Präsenz-Lehre mit synchroner Online-Präsenz und asynchroner Lehre in einem Blended-Learning Konzept. Dabei beträgt das Verhältnis von Vor-Ort-Präsenz-Lehre zu Online-Präsenz-Lehre etwa 60 zu 40. Die Gewichtung und Abfolge von Vor-Ort-Präsenz-Lehre und Online-Lehre ist didaktisch begründet und variiert je nach disziplinär/fachlicher Schwerpunktsetzung und Lernziel des jeweiligen Bausteins. Grundsätzlich ist Vor-Ort-Präsenz im Lehrplan da verortet, wo die Förderung produktiver gruppenspezifischer Prozesse, das Erlernen psychosozialer Kompetenzen und die Bearbeitung (auch) persönlich herausfordernder Problemstellungen im Vordergrund stehen. Der Vor-Ort-Präsenz zu Beginn des Studiums kommt eine größere Rolle zu als in der letzten Studienphase. Je nach Lernziel des jeweiligen Bausteins kommen im Rahmen der digitalen Lehre Methoden wie Flipped Classroom, Lern tandems, Foren, Problembasiertes Lernen, Glossareinträge, Quiz-Formate, Videos und Webinars zum Einsatz. Für die Umsetzung des E-Learning Konzepts im Studiengang wird die Lernplattform Moodle (Modular Object-Oriented Dynamic Learning Environment) genutzt. E-Learning-Anteile bieten die Möglichkeit, versäumte Lerninhalte nachzuholen. Auch kann Lernstoff aus den Präsenzphasen vor- oder nachbereitet werden, sodass eine höhere Synchronisierung der Lernorte zustande kommt. Diese Möglichkeit wird für sämtliche Präsenzveranstaltungen im Studiengang realisiert, indem z.B. Powerpoint-Folien, Protokolle, Videomitschnitte sowie Arbeitsaufträge und Bearbeitungen/Lösungen aus der Präsenzphase auf der Lernplattform Moodle zur Verfügung gestellt werden.

Ein zentrales Element der didaktischen Konzeption des Studiengangs besteht aus spezifisch formulierten Aufgaben (Theorie-Praxis-Transfer-Aufgaben), die den Theorie-Praxis-Transfer strukturieren und fördern. Die Bearbeitung dieser Aufgaben im eigenen Praxiskontext macht den asynchronen Anteil der Lehre im Studiengang aus. Ein Teil des asynchronen Kompetenzerwerbs vollzieht sich also im Rahmen der jeweiligen Praxistätigkeit der Studierenden.

Insgesamt umfasst das Studiengangskonzept vielfältige, auf das berufsbegleitende Studienformat und die spezifische Zielgruppe abgestimmte, Lehr- und Lernformate. Die Präsenz- und Selbststudienphasen im Studiengang sind durch Blended-Learning-Konzepte aufeinander abgestimmt und erleichtern so die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familienzeit. Bereits vorhandene berufliche Vorerfahrungen und Kompetenzen der Studierenden werden durch problemorientiertes, fallbezogenes Lernen im Rahmen interdisziplinär ausgerichteter Module systematisch aufgegriffen und als Ansatzpunkte für die fachliche Weiterentwicklung genutzt. Durch die in sämtlichen Modulen realisierte Integration von theoretisch reflektierten und systematisch dokumentierten Theorie-Praxis-Transferaufgaben erfolgt eine kontinuierliche Verknüpfung zwischen hochschulischem Lernen und Praxiserfahrung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über die Abbildung aktueller gerontologischer Themen wie Vulnerabilität, Diversität oder Doing Aging. Die Hochschule erklärt, dass sie in aktivem Austausch mit der „Scientific Community“ und einschlägigen Praxisakteur:innen steht, um

aktuelle Themen in den Studiengang einbinden zu können. Der Standort Berlin bietet ein zusätzliches hohes Potenzial an einschlägigen Fachkongressen und -diskursen. Vulnerabilität und Doing Aging werden im Studiengang vermittelt, sind als Themen aber nicht explizit in eigenen Modulen abgebildet. Die Hochschule führt aus, dass in allen Modulen aktuelle Themen aufgegriffen werden, Modul 10 „Innovationen auf der Basis empirischer Forschungsmethoden konzipieren und planen“ bezieht sich konkret auf Innovationen und soll die Studierenden auch dabei unterstützen, Innovationsbedarf im eigenen (Berufs-)Alltag zu identifizieren. Diversität ist in Modul 11 „Vielfalt wahrnehmen und Räume eröffnen“ enthalten. Insgesamt ist das Thema Diversität, Intersektionalität und Kultursensibilität in Berlin naturgemäß ein hochrelevantes Thema und kommt auch auf natürliche Weise durch die Einbeziehung der Berufserfahrung bzw. Berufstätigkeit der Studierenden thematisch in den Studiengang. Nach den Erläuterungen der Hochschule können sich die Gutachter:innen ein besseres Bild von der Aktualität des Konzeptes machen. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule, die Außendarstellung des Studiengangs zu stärken und zu aktualisieren und die enthaltenen innovativen Themen, Forschungsprojekte und Weiterbildungszertifikate deutlicher abzubilden.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Umsetzung der Kontaktzeit und dem Blended-Learning-Konzept. Die Hochschule verweist auf den Sachstand und legt dar, dass von den 935 Stunden Präsenzzeit im neuen Konzept ca. 60 % vor Ort an der Hochschule und 40 % in Online-Präsenz erbracht werden. Die Selbstlernzeit wird durch asynchrone Online-Lehre, Literatur und Theorie-Praxis-Transfer Aufgaben strukturiert. Durch die Erhöhung des Online-Präsenzanteils will die Hochschule den Studiengang für ein weiteres Einzugsgebiet attraktiv machen und die Studierbarkeit für die berufstätigen Studierenden maßgeblich verbessern. Die Hochschule versteht sich grundsätzlich als Präsenzhochschule, legt aber auch Wert auf einen gelungenen analog-digitalen Lehrmix. Im Umstrukturierungsprozess wurde intensiv darüber nachgedacht, welche Module sich potenziell für Online-Lehre eignen. Asynchrone Lehre wird vorwiegend für repetitive Lehrinhalte eingesetzt. Übungen zu Fallbesprechungen, Praxisreflexionen und intime, persönliche Themengebiete mit hohem Selbstreflexionsanteil bleiben in Vor-Ort-Präsenz. Individuelle Fallbesprechungen, Supervisionseinheiten und vorbereitende Anteile von Modulen eignen sich beispielsweise für Online-Präsenz. Zu Beginn des Studiums setzt die Hochschule auf einen hohen Präsenzanteil, um eine Identifikation mit dem Studienfach und der Hochschule zu erleichtern. Die Studierenden schätzen den persönlichen Austausch und die Präsenzanteile ausdrücklich.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule soll die Außendarstellung des Studiengangs stärken und aktualisieren und die enthaltenen innovativen Themen, Forschungsprojekte, Weiterbildungszertifikate deutlicher abbilden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Im Jahr 2021 hat der Akademische Senat der KHSB eine Internationalisierungsstrategie für den Zeitraum 2021–2025 verabschiedet. Als übergeordnetes Ziel wurde darin Internationalisierung als strategische Querschnittsaufgabe definiert, um Studierende adäquat auf das von der Migrationsgesellschaft geprägte sozialprofessionelle Arbeitsfeld vorzubereiten.

Die KHSB kooperiert im Erasmus-Raum mit verschiedenen Partnerhochschulen und nimmt an den Förderprogrammen Erasmus+ und PROMOS teil. Studierende können sich je nach ausgewähltem Land um eine finanzielle Förderung im Rahmen der Fristen im International Office der KHSB auf diese Programme bewerben. Allerdings begrenzt das Merkmal des berufsbegleitenden Studiums die Mobilität von Studierenden. Dieses Studiensetting legt in der Praxis den Auslandsaufenthalt von Studierenden nicht nahe. Für die KHSB gilt dennoch, dass Studierende bei Interesse individuell darin unterstützt werden, einen Auslandsaufenthalt durchzuführen. Die Anrechnung erworbener Kompetenzen ist möglich. Pro Semester sind in der Regel 30 ECTS zu belegen, die vollumfänglich anerkannt werden, sobald alle vor der Mobilität vereinbarten Leistungen im Transcript of Records der Gasthochschule ausgewiesen sind. Studierende werden frühzeitig darauf hingewiesen, dass sie im Fall eines geplanten Auslandsaufenthalts Kontakt sowohl mit der Studiengangsleitung als auch dem International Office aufnehmen sollten, um den Studienverlauf so zu planen, dass das Studium nach einem Aufenthalt an einer ausländischen Universität realistisch fortgesetzt werden kann. Bedingt durch die Tatsache, dass die Immatrikulation nur einmal im akademischen Jahr erfolgt, wird ein Auslandsaufenthalt möglicherweise einen Zeitverzug von einem Jahr mit sich bringen. Das International Office bietet dazu intensive Einzelfallberatungen an.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 9 Abs. 1 der Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule legt auf eine Frage der Gutachter:innen dar, dass keine Studierenden aus dem Bachelorstudiengang Soziale Gerontologie im vergangenen Akkreditierungszeitraum Mobilitätschancen genutzt haben. Die Hochschule begründet das u.a. mit der Altersstruktur der Studierenden, die überwiegend älteren Jahrgangs sind und oft neben Studium und Beruf noch familiäre Verpflichtungen haben. Die berufsbegleitende Ausrichtung und die verpflichtende Berufstätigkeit, im Umfang von mindestens 50 % einer Vollerwerbstätigkeit, tragen aus Sicht der Hochschule maßgeblich dazu bei, dass bisher keine Studierenden einen Studienabschnitt im Ausland absolviert haben. Die Hochschule verweist darauf, dass das International Office die Wahrnehmung von Mobilitätschancen aktiv unterstützt und kurz vor der Pandemie-Situation ein Internationalisierungsaudit zur Frage, wie Mobilität organisiert werden kann, durchgeführt wurde. Wenn Studierende mit einem Mobilitätswunsch an das International Office herantreten, werden individuelle Lösungen gefunden. Die Hochschule arbeitet aktiv daran, die Rahmenbedingungen für Auslandsaufenthalte zu verbessern. Die Gutachter:innen können die Herausforderungen durch die Altersstruktur der Studierenden und der berufsbegleitenden Ausrichtung nachvollziehen.

Die Hochschule setzt daneben auf eine Form von „Blended-internationalisation“ im Rahmen der Blended Intensive Programmes (BIP) der Erasmus+ Initiative. BIPs sollen einen kurzen Studien- bzw. Fortbildungsaufenthalt im Ausland ermöglichen, der im Rahmen einer gemeinsam angebotenen Veranstaltung durchgeführt wird. Ein zentrales Element der BIPs ist die verpflichtende virtuelle Komponente, die eine inhaltliche Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der kurzen Mobilitätsphase ermöglicht. Die KHSB berichtet z.B. von einer virtuellen Lehrkooperation mit einem College in Israel und der EH Dresden, die kooperativ durchgeführten Seminare und eine Anerkennung von Leistungspunkten ermöglicht. Die BIPs sollen auch Lehrenden ermöglichen, Auslandserfahrung zu sammeln. Die Hochschule führt aus, dass die Gerontologie eine internationale Disziplin ist und die Studierenden daher unbedingt an internationale Aspekte herangeführt werden müssen. Die Hochschule setzt hierbei auf ein mehrstufiges Verfahren, um Ängste der zumeist älteren Studierenden abzubauen (z.B. bezüglich ausreichender Englischkenntnisse). Die Gutachter:innen befürworten den Einbezug verschiedener Möglichkeiten für die Gewinnung von Auslandserfahrungen.

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang grundsätzlich geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hoch-

schule ermöglichen, wobei eine Umsetzung durch den berufsbegleitenden Charakter des Studiengangs und die Zusammensetzung der Studierendenschaft eher erschwert wird.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen adäquat geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind zehn hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang pro Studienjahr zu erbringenden 97 SWS 78,4 % (76 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 21,6 % (21 SWS) der Lehre ab. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 69,1 % (67 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Soziale Gerontologie“ und das Lehrdeputat hervor.

Die Hochschule gibt an, dass im Rahmen der Berufungsverfahren der Lehrerfahrung und -praxis der Bewerber:innen ein hoher Stellenwert eingeräumt wird; Probelehrveranstaltungen werden regelmäßig mit Beteiligung der Studierenden und der Lehrenden durchgeführt.

Professor:innen der KHSB steht das Workshop- und Zertifikatsprogramm des Berliner Zentrums für Hochschullehre (BZHL) offen, das von der KHSB zusammen mit den anderen zwölf öffentlichen Berliner Hochschulen getragen wird. Neu berufene Professor:innen der KHSB erhalten eine Lehrermäßigung für die Teilnahme am Zertifikatsprogramm.

Lehrbeauftragte werden von der Präsidentin für jeweils ein Semester bestellt. Voraussetzungen sind das Vorliegen einer schriftlichen Bewerbung einschließlich eines aussagekräftigen Lebenslaufs, entsprechender Zeugnisse und eine Skizze der in Aussicht gestellten Lehrveranstaltung, aus der ersichtlich wird, wie die:der Lehrbeauftragte ihre:seine Veranstaltung didaktisch zu konzipieren beabsichtigt. Fachkolleg:innen sind gebeten, in Eigeninitiative potenzielle Lehrbeauftragte zu finden und vorzuschlagen.

Mit einer solchen Initiative ist nicht verbunden, dass der:dem Vorgeschlagenen zwingend ein Lehrauftrag erteilt wird. Lehrbeauftragten der KHSB steht ebenfalls das Workshop- und Zertifikatsprogramm des Berliner Zentrums für Hochschullehre (BZHL) ebenfalls offen, die Kosten für die besuchten Veranstaltungen werden von der Hochschule getragen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach dem Lehrzertifikat des Berliner Zentrums für Hochschullehre (BZHL) und der Nutzung durch die Lehrenden. Die Hochschule legt dar, dass die BZHL-Kurse regelmäßig von den Lehrenden in Anspruch genommen werden und eine Teilnahme insbesondere neu berufenen Lehrenden nahegelegt wird. Für neuere Lehrformate sehen die Lehrenden einen hohen Mehrwert durch die Kurse des BZHL. Die Formate der Kurse sind so angelegt, dass die Teilnahme auch für Lehrende möglich ist, die wenig Zeit investieren können. Die Hochschule macht Lehrenden ein Coaching-Angebot, das diese bis zu viermal im Semester in Anspruch nehmen können. Ferner können Lehrende alle vier Jahre umfassendere Weiterbildungen beantragen, für deren Belegen eine Lehrerdeputatsmäßigung gewährt wird.

Die Sicherung der personellen professoralen Ressourcen war ein weiterer Gesprächspunkt vor Ort. Die Hochschule erklärt, dass die Lehre bis vor kurzem durch eine Gastprofessur unterstützt wurde, die ein nicht unerhebliches Lehrdeputat (13 SWS) in den Studiengang eingebracht hat. Die Professur wurde ursprünglich aus Mitteln des Zukunftsfonds finanziert und war von Beginn an auf eine Dauer von fünf Jahren ausgelegt. Die fünf Jahre sind inzwischen ausgelaufen und die Stelle konnte ohne Befristung besetzt und dauerhaft finanziert werden. Vor zwei Jahren konnte bereits einer Gerontologin auf eine Professur mit der Denomination „Soziale Arbeit/Digitalisierung“ berufen werden, die auch aktiv im Forschungsbereich Digitalisierung und Alter ist. Die Professorin kann perspektivisch auch die Studiengangsleitung übernehmen und ersetzt, nach Ansicht der Gutachter:innen die weggefallene Gastprofessur adäquat.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im Bachelorstudiengang ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Insgesamt berichten die Studierenden von einem hohen Engagement der Lehrenden an der Hochschule. Die Lehre wird überwiegend von hauptamtlich Lehrenden getätigt. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Studienorganisation des Studiengangs und die Betreuung der Studierenden erfolgt durch Mitarbeiter:innen der Hochschulleitung und Hochschulverwaltung der KHSB. Der Studiengang kann anteilig auf 2 VZÄ für Studium und Lehre, 0,75 VZÄ für die Öffentlichkeitsarbeit, 1 VZÄ für Projektentwicklung, 0,5 VZÄ für das Qualitätsmanagement, 0,5 VZÄ für das Forschungsmanagement, 0,75 VZÄ für das Referat Internationales und 0,5 VZÄ für das Campusmanagementsystem zurückgreifen.

Die KHSB ist mit ausreichend Räumen für die Durchführung von Vorlesungen und Seminaren sowie einer wissenschaftlichen Bibliothek ausgestattet. An der Hochschule stehen auf fünf Ebenen insgesamt 44 Räume (Seminarräume, Hörsäle, eine Aula, Aufenthaltsräume, Café, Besprechungsräume, Kinderbetreuung, Gruppenarbeitsräume, Beratungsraum, Computerkabinette sowie eine Kapelle) auf ca. 3.000 qm zur Verfügung. Alle hauptamtlichen Lehrkräfte und Verwaltungsmitarbeiter:innen verfügen über PC-Arbeitsplätze mit Zugriff auf den Bibliotheks-OPAC, das Internet sowie die Möglichkeit mobiler Arbeit durch ein virtuelles privates Netzwerk (VPN). Die KHSB stellt speziell für die Nutzung durch Studierende einen PC-Pool mit 20 PC-Arbeitsplätzen und einer Hauslösung (Drucken, Kopieren, Scannen) bereit. EDV-Technik (Laptops, PCs, Beamer) sind in den Hörsälen sowie einigen Seminarräumen stationär installiert. In allen anderen Seminarräumen ist entsprechende Technik auf mobilen Medienwagen nutzbar. Die Betreuung erfolgt durch eine:n Mitarbeitende:n der EDV. Einige Seminarräume sind speziell auf hybride Lehre ausgerichtet. Dort sind jeweils eine Kamera und entsprechend der Raumgröße Deckenmikrofone fest installiert. Außerdem wird die Lehre durch eine Moodle-Lernplattform unterstützt.

Die Bibliothek der Hochschule verfügt insgesamt über (Stand 2021):

- 71.256 Bände, davon 64.421 in gedruckter Form und 6.835 in elektronischer Form,
- 480 Zeitschriften, davon 188 laufend und gedruckt und 188 laufend in elektronischer Form,
- 6.492 Zeitschriftenaufsätze,
- 2.875 Abschlussarbeiten,
- 579 Audiovisuelle Medien.
- Insgesamt 52 Datenbanken, davon 7 lizenziert, 18 über DFG geförderte Nationallizenzen und 27 freie Datenbanken.

Als studiengangrelevante Datenbanken nennt die Hochschule z.B.: Springer eBooks: Erziehungswissenschaften und Soziale Arbeit, Datenbank Kinder- und Jugendpolitik, Kinder- und Jugendhilfe, Fachgebärdenlexikon Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Fachportal Pädagogik, Juris Fachportal Öffentliche Verwaltung, Juris Fachportal Sozialrecht, Juris Familienrecht, Publikationen zur Sozialen Arbeit, Social Theory, socialnet. Die Öffnungszeiten der Bibliothek sind:

Standardöffnungszeiten [während der Vorlesungszeit]:

Mo. - Do. 09:00 - 18:00 Uhr

Fr. 09:00 - 17:00 Uhr

Sa. 10:00 - 14:00 Uhr

Sonderöffnungszeiten [in der vorlesungsfreien Zeit]:

Mo. - Do. 10:00 - 17:00 Uhr

Fr. 10:00 - 14:00 Uhr

Die Bibliothek beherbergt 46 Arbeitsplätze, davon 35 Computerarbeitsplätze. Es sind vier festangestellte Mitarbeiter:innen tätig und der Erwerbungsset beträgt jährlich ca. 75.000 €.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach dem Zugang zu internationalen Datenbanken und studiengangsspezifischen Online-Ressourcen. Die Hochschule verweist auf die im Sachstand angeführten Datenbanken. Die Studierenden bekommen eine Einführung in die Nutzung der Datenbanken und der Bibliothek, die einen ganzen Tag umfasst. Zudem können die Studierenden die Bibliothek des Deutschen Zentrums für Altersfragen (DZA) nutzen. Diese bietet eine große Vielfalt an gerontologischer Literatur, die nach Aussage der Studierenden jedoch häufig nicht ausleihbar ist. Als eine passende Erweiterung der Online-Ressourcen sieht die Hochschule z.B. die Datenbank PsychNet und erklärt, diese in die Planung des Ressourcen-Ausbaus einzubeziehen. Die Studierenden bescheinigen eine gute Literaturversorgung und ausreichend lizenzierte Datenbanken. Die Gutachter:innen halten die angeführte Literatur z.T. für nicht mehr aktuell und empfehlen der Hochschule, den Bibliotheksbestand hinsichtlich Aktualität und Verfügbarkeit studiengangsspezifischer Ressourcen zu prüfen und gegebenenfalls aufzustocken.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule grundsätzlich ausreichend gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Bibliotheksbestand sollte hinsichtlich Aktualität und ausreichender Verfügbarkeit studiengangsspezifischer Ressourcen geprüft werden.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 14 bis § 21 der AO-StuP definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang „Soziale Gerontologie“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht in der AO-StuP sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Vom ersten bis zum dritten Semester absolvieren die Studierenden je drei Prüfungen, im vierten Semester eine Prüfung und vom fünften bis siebten Semester jeweils zwei Prüfungen. Festgelegte Prüfungsformen sind eine Hausarbeit, eine Klausur und einmal die Gestaltung einer Aufgabe. Für die restlichen Prüfungen gibt es Wahlmöglichkeiten.

Die Lehrenden eines Moduls legen einvernehmlich die Arten der Prüfungsleistungen in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss fest und informieren das Prüfungsamt. Werden mehrere Arten

der Prüfungsleistung angeboten, können die Studierenden unter diesen wählen. Die Studierenden sind spätestens in der ersten Lehrveranstaltungswoche über die Art der Prüfungsleistungen zu informieren. Die Organisation der Prüfungen wird mit dem Prüfungsamt abgestimmt. Es gibt zwei Prüfungsleistungen, für die vom Prüfungsamt zentrale Termine festgelegt werden: mündliche Prüfung und Klausur. Die Prüfungszeitpläne werden ca. vier bis sechs Wochen vor den Prüfungen veröffentlicht. Für alle anderen Prüfungsleistungen werden die Absprachen zur Abgabe bzw. Erbringung dieser Leistungen immer mit den jeweiligen Dozent:innen getroffen. Für die zentral festgelegten Termine stehen die beiden Prüfungswochen zur Verfügung. In der Studiengangskonferenz wird die Frage eines ausgewogenen Prüfungsmixes thematisiert und versucht, einen an Vielfalt und Kompetenzorientierung angemessenen Prüfungsmix zusammenzustellen.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach den Prüfungsformen und wann diese aus den Optionen im Modulhandbuch festgelegt werden. Die Hochschule führt aus, dass im Studienverlauf vier Modulprüfungsformen konkret festgelegt sind, bei denen es keine Auswahlmöglichkeit gibt. Im Modul zum wissenschaftlichen Arbeiten muss z.B. eine Hausarbeit geschrieben werden. Für die restlichen Module sind im Modulhandbuch mehrere Prüfungsformen zur Auswahl. Die wählbaren Prüfungsformen erlauben aus Sicht der Gutachter:innen jeweils die kompetenzorientierte Prüfung der modulbezogenen Lernfortschritte. Welche Prüfungsformen zur Auswahl stehen, legen die Modulverantwortlichen in Absprache mit dem Prüfungsamt fest. Die Studierenden können zu Beginn des Semesters eine Prüfungsform aus den Wahlmöglichkeiten wählen. Die Studierenden berichten auf Nachfrage der Gutachter:innen von einer angemessenen Prüfungslast über den Studienverlauf hinweg und schätzen die Flexibilität, die aus den Wahlmöglichkeiten resultiert.

In den Gesprächen vor Ort wird deutlich, dass vielfältige Prüfungsformen im Studiengang eingesetzt werden. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie sind geeignet, festzustellen, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden. Die Prüfungsordnung liegt rechtsgeprüft vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgehen. Das Curriculum des Studiengangs „Soziale Gerontologie“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines oder zweier Semester zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Bei Anrechnung von 60 CP werden im ersten und zweiten Semester zusammen 40 CP vergeben, im dritten und vierten Semester werden zusammen 30 CP vergeben, im fünften und sechsten Semester werden zusammen 45 CP vergeben und im siebten Semester 25 CP. Das Modul 12 „Akademische Identität entwickeln und professionsbezogen reflektieren“ zieht sich über den gesamten Studienverlauf und ist mit zehn CP belegt. Bei Anrechnung von insgesamt bis zu 60 CP müssen die Studierenden demnach noch 150 CP in sieben Semestern erwerben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, sodass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Gemäß § 34 Abs. 1 der AO-StuP können Prüfungs-/Studienleistungen, wenn sie nicht erfolgreich bestanden sind, zweimal, in der Regel in derselben Form, wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen in entsprechenden Studiengängen an anderen deutschen Hochschulen wer-

den berücksichtigt. Laut § 34 Abs. 2 können Bachelorprüfung (Bachelorthesis) und die Masterprüfung (Masterthesis und Disputation), wenn sie nicht bestanden sind, einmal wiederholt werden.

Studienplatzbewerber:innen und Studierende können sich mit allen Fragen zum Studium an der KHSB an die allgemeine Studienberatung der Hochschule wenden. Für die Beratung bei speziellen Problemstellungen können z. B. die Gleichstellungs- und Frauenbeauftragte, der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen, der Beauftragte für BAföG-Beratung und das Referat für Internationales in Anspruch genommen werden. Beratungen zu Fragen des Studienverlaufs werden von den Mitarbeiter:innen der Hochschulleitung für Studium- und Lehre angeboten. Fachstudienberatungen können individuell vor oder während des Studiums mit den Lehrenden (Modulverantwortliche) verabredet und kurzfristig durchgeführt werden. Beratungen zu allgemeinen Fragen (etwa zu Formalitäten wie Fristen, Terminen, Abläufen) erfolgen in der Regel für alle Studierenden während der Einführungswoche, sowie in Einführungsveranstaltungen in der Präsenzzeit der Studierenden in der Hochschule oder per Mail. Die Modulverantwortlichen sind werktags telefonisch und per E-Mail zu erreichen.

Außerdem bietet die KHSB durch die Einrichtung verschiedener Fonds die besondere Möglichkeit der finanziellen Unterstützung von Studierenden: Sozialfonds (bei finanziellen Notlagen), Semesterbeitragsfond, Semesterticketfond. Der Stipendienbeauftragte der KHSB berät und informiert Studierende über Möglichkeiten der Finanzierung des Studiums über Studienstipendien. Studierende haben nach Absprache die Möglichkeit, die Studienbeiträge in kleineren Raten zu bezahlen.

Die Überschneidungsfreiheit von Prüfungen und Lehrveranstaltungen wird dadurch gewährleistet, dass ein Großteil der Prüfungen (Hausarbeiten, Gestaltungen einer Aufgabe etc.) bereits semesterbegleitend umgesetzt wird. Klausuren finden in der Regel in den zwei Prüfungswochen im Anschluss an die Vorlesungszeit statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Zusammensetzung der bisherigen Studierendenschaft und Unterstützungsmöglichkeiten für z.B. wissenschaftlich ferne Studierende. Die Hochschule erläutert, dass seit dem Start des Studiengangs 2015 relativ viele Studierende ohne Abitur über die beruflichen Qualifikationen in den Studiengang eingemündet sind. Das Durchschnittsalter aller bisherigen Studierenden liegt bei 43 Jahren. Diese Zielgruppe benötigt eine solide und gut begleitete Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten, selbiges gilt für Studierende ohne Abitur. Die Studierenden bekommen die Konzepte von wissenschaftlichem Arbeiten in den ersten zwei Semestern vermittelt. Es gibt einen umfangreichen Moodlekurs zum Thema, in dem alles nachgelesen, vor- und nachbereitet werden kann. Zudem bietet die Hochschule den Studierenden tutorielle Begleitung als Peer-Unterstützung im Online-Format. Der virtuelle Campus bietet hierarchiefreie Lehr- und Lernmöglichkeiten. Die Hochschule legt dar, dass die älteren Studierenden in der Praxis tatsächlich am meisten Probleme mit der Nutzung von Moodle hatten. Die tutorielle Begleitung leistet als Ansprechstelle bei technischen Problemen viel Unterstützung am Anfang des Studiums. Die Gutachter:innen halten das Unterstützungssystem der Hochschule für die spezielle Zielgruppe des Studiengangs für gelungen.

Die Studierenden attestieren dem Studiengang eine durchweg gute Studierbarkeit hinsichtlich Workload und Prüfungslast. Der Studienbetrieb verläuft grundsätzlich planbar und verlässlich. Die Zeiträume der Blockwochen sind weit im Voraus bekannt und Arbeitspläne können gut darauf abgestimmt werden. Die Studierenden monieren, dass die Detailplanung der einzelnen Präsenz-Blockwochen z.T. kurz vor den Blockwochen erst bekannt gegeben wird. Mit Detailplanung beziehen sich die Studierenden darauf, dass die Lage der einzelnen Seminare und Lerneinheiten innerhalb des Rahmens der Blockwoche nicht ausreichend weit im Voraus bekannt ist oder es kurzfristig zu Umstrukturierungen innerhalb der Blockwoche kommt. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule, die Detailplanung der einzelnen Präsenz-Blockwochen transparent und verlässlich ausreichend im Voraus zu kommunizieren.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Hochschule einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsangemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Detailplanung der einzelnen Präsenz-Blockwochen sollte transparent und verlässlich ausreichend im Voraus kommuniziert werden.

Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang ist als berufsbegleitendes Teilzeitstudium strukturiert und wird durch Blended-Learning-Anteile unterstützt. Das Studienprogramm ist in Blockwochen (fünf Wochentage à acht Stunden) pro Semester organisiert. In den Semestern eins, zwei, drei, fünf und sechs werden jeweils vier Blockwochen, im vierten Semester fünf angeboten. Das letzte Semester umfasst lediglich zwei Blockwochen, um den Studierenden zeitlichen Spielraum für das Verfassen der Bachelorarbeit zu geben. Pro Semester sind eine bis maximal zwei Blockwochen im Online-Format geplant. Die übrigen Blockwochen finden an der Hochschule statt. Zu den (Online)-Präsenzwochen kommen in jedem Modul asynchrone Lehrformate hinzu. In der jeweils ersten Unterrichtswoche ist Zeit vorgesehen, um die Organisation des Semesters zu erläutern und die Anforderungen, Strukturen und Inhalte der asynchronen Lehrveranstaltungen zu klären.

Der für Studierende planbare und verlässlichen Studienbetrieb wird durch die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sichergestellt. Die Termine der Blockveranstaltungen werden mit mindestens einem Jahr Vorlauf (also jeweils in Bezug auf die kommenden zwei Semester) auf der Website der Hochschule bekannt gegeben.

Zulassungsvoraussetzung zum Studiengang ist der Nachweis einer beruflichen Tätigkeit in einem gerontologischen Arbeitsfeld im Umfang von mindestens 50 % einer Vollzeitberufstätigkeit bei einem privaten (frei-gemeinnützigen bzw. privat-gewerblichen) oder öffentlichen Träger der Alten-, Sozial-, Gesundheits- oder Behindertenhilfe.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sehen den besonderen Profilianspruch eines berufsbegleitenden Teilzeitstudiengangs im vorliegenden Studienmodell erfüllt. Die Anrechnung von 60 CP und die zeitliche Organisationsstruktur in Präsenz-Blockwochen mit begleitenden Online-Präsenzanteilen, die durch eine Blended-Learning Struktur gerahmt werden, ermöglichen den Studierenden ein belastungsangemessenes Studieren. Das Modell hat sich in den vergangenen Jahren bewährt und die enge Theorie-Praxis Verknüpfung und die verpflichtende begleitende Berufstätigkeit trägt erheblich zum Kompetenzerwerb der Studierenden bei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Im Curriculum wird auf unterschiedliche fachliche Diskurse der Sozialen Gerontologie zurückgegriffen. Das Curriculum orientiert sich am Basisfächerkatalog der Deutschen Gesellschaft für Gerontologie und Geriatrie und bildet damit die aktuellen fachlichen Standards ab und hat deren Weiterentwicklung im Blick.

In vielen Modulbausteinen wird auf im internationalen Kontext geführte Theoriedebatten zur Sozialen Gerontologie sowie auf Erkenntnisse und Erfahrungen (aus „good practice“ Entwicklungen) zurückgegriffen. Die Modul Inhalte werden aber auch durch direkte internationale Aktivitäten von Lehrenden bereichert. Dies geschieht u. a. dadurch, dass

- Lehrende durch Studienreisen und durch Kontakte in die „Scientific Community“ mit fachlichen Entwicklungen der Diskussion im Ausland vertraut (z.B. Österreich, Nordeuropa, Italien, Kanada, UK, Frankreich) sind;
- Lehrende regelmäßig an Fachtagungen und -konferenzen mit internationaler Beteiligung und internationaler Perspektive teilnehmen;
- Lehrende als Mitglieder von Gremien, Verbänden und Initiativen national und international vernetzt sind;
- Lehrende als Erasmus-Dozent:innen fungieren.

Bei regelmäßig stattfindenden Studiengangs- sowie Modulkonferenzen (mit Rückbindung an die Studiengangsleitung) wird ein Austausch zwischen den Lehrenden ermöglicht und zu aktualisierende Module und übergreifende Inhalte identifiziert und überarbeitet. Die kontinuierliche Beobachtung und Nachjustierung wird von der Vizepräsidentin für Lehre und Studium verantwortet und vollzieht sich in verschiedenen Prozessen. In Modulkonferenzen zu Beginn des Semesters (unter Einbeziehung der Lehrbeauftragten) werden inhaltliche Fragen diskutiert und Absprachen über Prüfungsformen und Verteilung von Prüfungslasten getroffen. Im Rahmen der Lehrorganisation werden die Rückmeldungen von Lehrenden wie Studierenden berücksichtigt. Die Kommission für Lehre und Studium (KLS) berät konkrete, studiengangrelevante und Lehre betreffende Fragestellungen.

Im Rahmen von Modulkonferenzen werden auch regelmäßig die Inhalte der Module und ihrer einzelnen Teilbausteine diskutiert. In Studiengangskonferenzen wird eine Gesamtbetrachtung aller Module vorgenommen. An beide Konferenztypen kann sich eine Überarbeitung/Aktualisierung des Modulhandbuches anschließen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach verschiedenen Aspekten der Forschungsrahmenbedingungen an der Hochschule. Die Hochschule führt aus, dass allen Lehrenden auf Antrag jedes siebte Semester ein Forschungsfreisemester gewährt wird. Das Forschungsfreisemester ist teilbar und kann somit auf zwei Semester bei halber Deputatsreduktion gestreckt werden. Die Praxis für die Beantragung der Forschungsfreisemester ist formalisiert und gibt z.B. den Zeitpunkt, bis wann ein Antrag gestellt werden muss vor, damit die Gewährleistung der alternativen Lehrplanung gesichert ist. Bei größeren Drittmittelprojekten können weitere Freistellungen über die eingeworbenen Mittel gewährt werden. Die Hochschule berichtet von einem internen Forschungsförderungssystem, das neben der Unterstützung bei der Erstellung des Forschungsantrags, Mittel zur Förderung interner Projekte vorsieht. Die Hochschule verfügt über fünf In-Institute und bietet derzeit zwei Post-Doc Stellen, eine dritte soll zeitnah besetzt werden. Die Gutachter:innen halten die Forschungsrahmenbedingungen an der Hochschule für angemessen.

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die Lehrenden berücksichtigen den internationalen sowie nationalen Diskurs der Gerontologie. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen

Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die KHSB hat 2013 ein Qualitätsmanagementkonzept erstellt, das zuletzt 2021 aktualisiert wurde. Mit dem Konzept wird das Lernen der Hochschule als Organisation gefördert, indem das Wissen um die Gestaltung von Prozessen in Lehre und Studium, unabhängig von den jeweils damit befassten Personen, der Hochschule insgesamt zur Verfügung gestellt wird. Die Umsetzung erfolgt durch eine von allen Statusgruppen mitgetragene diskursive Qualitätskultur an der Hochschule, die sich an folgenden Prinzipien orientiert: Transparenz der Abläufe, partizipative Ausrichtung, Unterstützung statt Kontrolle und ressourcenschonende Konzepte.

Das Qualitätsmanagement an der KHSB orientiert sich an einem Qualitätsbegriff, der sich auf Prozesse und Bedingungen der Leistungserbringung bezieht. Hochschullehrende werden durch entsprechende standardisierte, wie dialogorientierte Verfahren bei der Qualitätssicherung darin unterstützt, ihr Handeln auf Verbesserungspotenziale hin zu reflektieren. Primäres Ziel ist es dabei, eine diskursive Qualitätskultur zu befördern. Zur Ermöglichung, Unterstützung und Initiierung von Dialog werden eine Reihe von Verfahren und Instrumenten eingesetzt. Die Evaluationsinstrumente und strukturierten Feedbackverfahren sind im Qualitätsmanagementkonzept eingebunden und umfassen: Lehrveranstaltungsevaluation, dialogisch orientierte Instrumente (z. B. runder Tisch), Studieneingangsevaluationen und Absolvent:innenbefragungen. Der Einsatz der Instrumente und Verfahren erfolgt eingebettet in einen Qualitätskreislauf, in dem Planen, Handeln, Überprüfen und Verbessern in einem systematischen Zusammenhang stehen.

Das Qualitätsmanagement liegt im Verantwortungsbereich der Hochschulleitung. Seit Januar 2010 ist ein:e Mitarbeiter:in mit 50 % VZÄ für den Aufbau, die operative Umsetzung und die kontinuierliche Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule fest angestellt. Diese Stelle konnte im Jahr 2022 auf 100 % VZÄ aufgestockt werden. Zudem sei auf die Kommission Lehre und Studium hingewiesen, die sich ausführlich mit Fragen der (Weiter-)Entwicklung von Studiengängen befasst.

Die Orientierung an hochschulübergreifenden Standards für Qualitätssicherung wird u. a. sichergestellt durch die Zusammenarbeit im Arbeitskreis Evaluation und Qualitätssicherung Berliner und Brandenburger Hochschulen, sowie durch regelmäßige Fort- und Weiterbildung der für Qualitätssicherung zuständigen Mitarbeitenden. Zu den hochschulübergreifenden Maßnahmen der Qualitätssicherung gehören auch die Förderung der Weiterbildung der Hochschulmitarbeitenden (BZHL) und die regelmäßige Gewährung von Forschungsfreiemestern.

Das Qualitätsmanagementkonzept der KHSB sieht vor, dass die Nutzung und Auswertung des Feedbacks der Studierenden von den für die jeweiligen Ebenen zuständigen Personen erfolgt. Auf Ebene der Lehrveranstaltung bedeutet dies, dass das studentische Feedback von den jeweiligen Lehrenden und Studierenden genutzt wird, um die Lehrveranstaltungen gemeinsam mit den Studierenden auf Verbesserungspotenzial und Bedingungen guter Lehre hin zu reflektieren. Das Instrument der Modulevaluation unterstützt die im Modul Lehrenden bei der Koordinierung und Abstimmung des Lehrangebots und der Überprüfung der Modulbeschreibung (Qualifikationsziele, Inhalte und Prüfungsleistung). In die Überprüfung und Verbesserung des Studiengangskonzeptes fließen neben den erwähnten Befragungen noch Ergebnisse aus den Studiengangbefragungen, der Auswertung der statistischen Daten sowie einzelner Konsultationen mit Lehrenden und Studierenden ein.

Die Modulevaluationen zeigen durchweg gute Ergebnisse und eine hohe Zufriedenheit mit der fachlichen und didaktischen Qualität des Studiengangs. Der Workload und die Prüfungsbelastung werden über die Module hinweg als angemessen wahrgenommen.

Im vergangenen Akkreditierungszeitraum hat die Hochschule den Studiengang einem Revisionsprozess unterzogen. Dieser ist in der Anlage „Bericht Revisionsprozess SozGer“ detailliert dargestellt.

Die Studierenden schließen den Studiengang überwiegend in Regelstudienzeit ab. Die Zahlen unterscheiden sich über die Kohorten hinweg allerdings relativ stark. Die Abbruchquote liegt mit durchschnittlich ca. 20% über die Kohorten hinweg im normalen Bereich. Die Abschlussnoten bewegen sich größtenteils zwischen 1,5 und 2,5 ca. ein Drittel der Studierenden schließt mit einer Note besser als 1,5 ab.

Im Rahmen des Revisionsprozesses wurde, unter anderem:

- der Anteil der Online(präsenz)-Lehre von 10 auf etwa 40 % der Präsenzzeit erhöht. Dafür hat die Hochschule ein Blended-Learning-Konzept erarbeitet.
- zwei Weiterbildungszertifikate in den Studiengang integriert (Pflegeberatung nach § 7a SGB XI und Beratung zur gesundheitlichen Versorgungsplanung in der letzten Lebensphase § 132a Abs. 2 SGB V). Die für die jeweilige Zertifizierung notwendige supervisorische Begleitung der Beratungsprozesse findet im Rahmen eines neu konzeptionierten Wahlpflichtmoduls statt. Die Einhaltung der Voraussetzungen für die Zertifizierung konnte durch die Befolgung der entsprechenden Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes sowie über die erfolgte enge Absprache mit den für die Weiterbildungsinhalte verantwortlichen Vertreter:innen der GKV sichergestellt werden.
- die Zugangsbedingungen erweitert und auf die Voraussetzung der mehrjährigen Berufserfahrung vor Studienbeginn verzichtet.
- der Studiengang von sechs auf sieben Semester verlängert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über Maßnahmen, um dem Nachfrageproblem des Studiengangs zu begegnen. Die Hochschule legt dar, dass mit der Senatswissenschaftsverwaltung des Landes Berlin eine Zielauslastung von 30 Studierenden pro Kohorte vereinbart wurde. Für gewöhnlich arbeitet die Senatswissenschaftsverwaltung mit den Belegzahlen 40 – 80 – 120 und macht damit für den vorliegenden Studiengang eine Ausnahme. Der Wille den Studiengang weiter anzubieten ist allseits vorhanden, auch mit der Auslastung von 30 Studierenden pro Kohorte. Um diese Zahl zu erreichen, hat die Hochschule verschiedenen Maßnahmen zur Erhöhung der Attraktivität umgesetzt. Die Hochschule stand und steht dafür in einem kontinuierlichen und engen Kontakt mit den Studierenden, um entsprechendes Verbesserungspotenzial zu identifizieren. Wie unter § 11 Qualifikationsziele beschrieben, ist der Verbleib der ersten zwei Kohorten durch eine qualitative Studie bekannt. Der Verbleib der Absolvent:innen entspricht den Erwartungen und das Feedback ist durchweg positiv ausgefallen. Die Hochschule führt an, dass auch andere Hochschulen Probleme haben Studienangebote im gerontologischen Bereich zu füllen. Die Hochschule steht auch im engen Kontakt zu einschlägigen Trägern und versucht zu erfassen, was es aus Trägersicht bräuchte, um die Attraktivität des Studiengangs zu verbessern. Die Hochschule führt verschiedene Ergebnisse des Prozesses an.

Die Integration der beiden Weiterbildungszertifikate ließ sich relativ unkompliziert realisieren, da Inhalte zu Beratungskompetenzen und zum Management von Unterstützungsleistungen bereits im Studienverlauf enthalten sind. Nach einer kritischen formalen und inhaltlichen Prüfung durch die Hochschule in Abgleich mit den Rahmenempfehlungen des GKV-Spitzenverbandes zu den zwei Weiterbildungen, kann die Hochschule die Zertifikate künftig selbst den Studierenden vergeben. Da das gerontologische Feld nach Aussage der Hochschule mit der Akademisierung fremdelt, besteht die Hoffnung, über weitere praxistaugliche Instrumente, wie die beiden Weiterbildungszertifikate, die Akzeptanz zu verbessern. Die Leistungen die durch die Weiterbildungszertifikate erbracht werden dürfen, sind für Träger verpflichtend und refinanzierbar. Das Weiterbildungszertifikat zur Pflegeberatung gemäß § 7a SGB XI können auch Studierende bekommen,

die das aktuelle Studienkonzept studieren. Das Weiterbildungszertifikat Beratung zur gesundheitlichen Versorgungsplanung in der letzten Lebensphase gemäß § 132a Abs. 2 SGB V können nur Studierende erwerben, die das überarbeitete Konzept studieren. Die Hochschule erklärt, dass die beiden Zertifikate nicht der Hauptanreiz für das Studium sein sollen, ihn aber gerade im Hinblick auf Personalentwicklungsmaßnahmen attraktiver machen. Durch die Verringerung der Vor-Ort-Präsenz und die Erhöhung der Online-Präsenz wird das potenzielle Einzugsgebiet des Studiengangs erweitert. Die Hochschule führt weiter aus, dass insbesondere der Kontakt zu größeren Trägern und die direkte Bekanntmachung des Studiengangs bei diesen erfolgreich war. Die Gutachter:innen sehen ein ausgewogenes und durchdachtes Maßnahmenpaket zur Erhöhung der Attraktivität des Studiengangs und damit auch der Studierendenzahlen.

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über die Durchführung von Verbleibsstudien und Absolvent:innenbefragungen. Wie unter der Bewertung zu § 11 „Qualifikationsziele“ dargestellt, hat die Studiengangsleitung ein Forschungsfreiemester genutzt um den Verbleib und die Erfahrungen der ersten beiden Kohorten qualitativ zu erfassen. Seitdem hat die Hochschule die Absolvent:innen nicht mehr in das Monitoring des Studiengangs einbezogen, auch wenn das Qualitätssicherungssystem der Hochschule Absolvent:innenbefragungen vorsieht (Intervalle sind nicht genannt). Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule, im Sinne eines kontinuierlichen Monitorings strukturell die Erfahrungen und den Verbleib der Absolvent:innen zu erheben. Um das Studiengangsteam nicht zu überlasten, sollten dafür zusätzliche personelle Ressourcen sichergestellt werden.

Aus Sicht der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Dabei kommen Erstsemesterbefragungen, Lehrevaluation, Absolvent:innenbefragungen und die Evaluation der Beratungsangebote zum Einsatz. Die Gutachter:innen nehmen wohlwollend zur Kenntnis, dass die Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden von Respekt geprägt ist und laut Aussagen der Studierenden Kritik ernst genommen und schnell eingebunden wird. Die von der Hochschulleitung dargestellte direkte und gute Kommunikation wird von den Studierenden im Gespräch mit den Gutachter:innen bestätigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte im Sinne eines kontinuierlichen Monitorings strukturell die Erfahrungen und den Verbleib der Absolvent:innen erheben. Um das Studiengangsteam nicht zu überlasten, sollten dafür zusätzliche personelle Ressourcen sichergestellt werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die KHSB verfügt über ein Gleichstellungskonzept aus dem Jahr 2022 und bietet ihren Studierenden ein breit angelegtes Beratungs- und Unterstützungsangebot hinsichtlich der Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und zur Herstellung von Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Studierende in besonderen Lebenslagen können sich vom ordnungsgemäßen Studium für die Dauer eines Studienjahres beurlauben lassen, wenn wichtige Gründe wie z. B. eine längere Krankheit, Schwangerschaft etc. vorliegen. Der Antrag auf Beurlaubung wird von der Präsidentin entschieden.

Die KHSB bemüht sich in besonderer Weise, Studierende mit Kindern angemessen zu unterstützen. Die verschiedenen Ämter des Hauses nutzen hierfür ihre vorhandenen Handlungs- und Entscheidungsspielräume, um das Studium mit Kind zu ermöglichen und zu erleichtern. Sollten Studierende mit einem Kind, dass während der Studienzeiten von einer anderen Person betreut werden soll, Bedarf an einer finanziellen Unterstützung haben, können sie einen Antrag auf einen

Zuschuss durch die KHSB stellen. Die studentischen Vertretungsorgane geben Studierenden mit Kindern Hilfestellung bei der Organisation einer Kinderbetreuung.

Der:die Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderungen steht für Beratungen, Fragen zum Nachteilsausgleich und Anregungen zur Verbesserung zur Verfügung. Macht eine:ein Studierende:r durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er:sie wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Leistungsnachweise oder Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, entscheidet der Prüfungsausschuss, welche gleichwertigen Leistungen der:die Studierende zu erbringen hat. Bei der Entscheidung über den Nachteilsausgleich ist die individuelle Behinderung zu berücksichtigen. Die Informationen befinden sich auf der Homepage und sind formell in der AO-StuP unter § 11 geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen lassen sich die Umsetzung und die Inanspruchnahme des Nachteilsausgleichs erläutern. Die Hochschule legt dar, dass der Nachteilsausgleich dergestalt ist, dass die Studierenden das gleiche Ziel erreichen müssen, aber z.B. mehr Zeit bekommen oder eine alternative Prüfungsform in Anspruch nehmen können. Es wird eine systematische Beratung zum Nachteilsausgleich durchgeführt, in den vergangenen zwei Jahren wurde diese 32 mal in Anspruch genommen. Die Zahlen sind laut Hochschule in den vergangenen Jahren stark gestiegen. Um einen Nachteilsausgleich zu beantragen, gehen die Studierenden auf den entsprechenden Beauftragten für ein individuelles Gespräch zu. Dann wird ein relativ formloser Antrag gestellt und ein Gutachten von einer:einem Ärzt:in oder einer:einem Psycholog:in beigefügt. Der hochschulweite Prüfungsausschuss gewährt den beantragten Nachteilsausgleich dann gegebenenfalls.

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu dem Schluss, dass die Hochschule angemessene Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen vorhält und umsetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 der BlnStudAkkV in die Entwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Die Konzeption des Studiengangs orientiert sich am Basisfächerkatalog der Deutschen Gesellschaft für Gerontologie und Geriatrie.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin –BlnStudAkkV) vom 16.09.2019.

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

Frau Prof. Dr. Sigrid Bathke, Hochschule Landshut

Herr Prof. Dr. Martin Grünendahl, Westsächsische Hochschule Zwickau

b) Vertreterin der Berufspraxis

Silke Migala, Deutsches Zentrum für Altersfragen (DZA)

c) Studierende

Anna-Luisa Pidun, CVJM-Hochschule University of Applied Science, Kassel

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Soziale Gerontologie

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2022 ¹⁾											
WS 2021/2022											
SS 2021 ¹⁾											
WS 2020/2021											
SS 2020 ¹⁾	14	11	10	8	71%	10	8	71%	10	8	71%
WS 2019/2020											
SS 2019 ¹⁾	11	10	8	7	73%	10	9	91%	10	9	91%
WS 2018/2019											
SS 2018	8	4	3	2	38%	4	2	50%	5	2	63%
WS 2017/2018											
SS 2017	19	16	10	9	53%	13	12	68%	15	13	79%
WS 2016/2017			0								
Insgesamt	52	41	31	26	60%	37	31	71%	40	32	77%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spa 1,67741935

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester, hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Soziale Gerontologie

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022 ¹⁾					
WS 2021/2022	2	6			
SS 2021 ¹⁾		1			
WS 2020/2021	2	3			
SS 2020 ¹⁾		3			
WS 2019/2020	4	7			
SS 2019 ¹⁾	2	4			
WS 2018/2019	7	5			
SS 2018	1	3			
WS 2017/2018	3	7			
SS 2017					
WS 2016/2017					
Insgesamt	21	39			

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Soziale Gerontologie

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022 ¹⁾		2	1		3
WS 2021/2022	8				8
SS 2021 ¹⁾		1			1
WS 2020/2021	3		2		5
SS 2020 ¹⁾		3			3
WS 2019/2020	10		1		11
SS 2019 ¹⁾		4		2	6
WS 2018/2019	10		1		12
SS 2018		4			4
WS 2017/2018	10				10
SS 2017	0				0
WS 2016/2017	0				0

Abschluss steht noch aus

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	04.06.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	19.12.2022
Zeitpunkt der Begehung:	18.07.2023
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 22.09.2016 bis 30.09.2021 AHPGS
Ggf. Fristverlängerung	Von 01.10.2021 bis 30.09.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind.

²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)